

**Satzung**  
**der Stadt Bremervörde**  
**über die Rechtstellung der Gleichstellungsbeauftragten**

Aufgrund der §§ 8, 9 NKomVG i.V.m. § 10 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 22.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsstellung, Berufung, Abberufung**

(1) Der Rat der Stadt Bremervörde entscheidet über die Berufung und Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten. Sie nimmt ihr Amt ehrenamtlich oder wenn sie bei der Stadt Bremervörde beschäftigt ist, nebenberuflich wahr.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister der Stadt Bremervörde unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.

**§ 2 Aufgaben**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Sie wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

1. die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung
  2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde oder
  3. Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft
- betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.

### **§ 3 Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse, des Verwaltungsausschusses oder der Sitzung des Ortsrates gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 NKomVG).

### **§ 4 Beteiligungsrechte**

Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

### **§ 5 Öffentlichkeitsarbeit**

Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Bremervörde vom 21. September 2000 außer Kraft.

Bremervörde, den 22.12.2015

Stadt Bremervörde

Fischer, Bürgermeister